

**Mag.<sup>a</sup> Beate Meinl-Reisinger, MES**  
Bundesministerin  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 29. Mai 2026

GZ. BMEIA-2026-0.306.178

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christofer Ranzmaier, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. März 2026 unter der Zl. 5545/J-NR/2026 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Doppelstaatsbürgerschaft für Südtiroler und bestehende Praxisfälle im Ausland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wie beurteilen Sie die bestehende Praxis doppelter Staatsbürgerschaften im Zusammenhang mit Österreich-stämmigen Bevölkerungsgruppen im Ausland, insbesondere am Beispiel der Gemeinde Dreizehnlinden in Brasilien?*

Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 idGF sieht zwar im Allgemeinen keine Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaften vor, lässt aber Ausnahmen zu. Beispielsweise wenn ein Kind bei der Geburt zusätzlich zur österreichischen Staatsbürgerschaft automatisch (kraft Gesetzes) auch eine andere Staatsbürgerschaft erhält, verliert es seine österreichische Staatsbürgerschaft nicht, sondern besitzt dann eine Doppelstaatsbürgerschaft.

Das brasilianische Recht sieht vor, dass die Staatsangehörigkeit durch das Abstammungsprinzip (*Ius Sanguinis*) weitergegeben wird von den Eltern (wie auch in Österreich). Zusätzlich und im Unterschied zu Österreich wird aber auch das

Geburtsortsprinzip (*Ius Soli*) angewendet. Das heißt ein Kind, das in Brasilien geboren wird, erhält automatisch und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern die brasilianische Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus erlaubt das brasilianische Recht grundsätzlich doppelte Staatsangehörigkeiten.

Nachdem sich mehrere Familien aus Österreich 1887 als Auswanderer in Dreizehnlinden / Treze Tílias niedergelassen haben und seither über Generationen dort leben, haben die Nachfahren der Auswandererfamilien die österreichische Staatsbürgerschaft basierend auf dem Abstammungsprinzip nach österreichischem Recht erhalten, wie auch automatisch die brasilianische Staatsangehörigkeit aufgrund des Geburtsortsprinzip nach brasilianischem Recht.

**Zu Frage 2:**

- *Ist Ihnen bekannt, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung von Dreizehnlinden sowohl die brasilianische als auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und an österreichischen Wahlen teilnimmt?*

Ja.

**Zu den Fragen 3 bis 8:**

- *Welche außenpolitischen oder völkerrechtlichen Bedenken bestehen aus Ihrer Sicht konkret gegen die Einführung einer doppelten Staatsbürgerschaft für Südtiroler?*
- *Inwieweit unterscheidet sich aus Ihrer Sicht die Situation der Österreicherstämmigen Bevölkerung in Dreizehnlinden von jener der Südtiroler Bevölkerung?*
- *Welche Rolle spielt dabei der Umstand, dass die Bevölkerung Südtirols historisch nicht freiwillig, sondern infolge politischer Entscheidungen von Österreich getrennt wurde?*
- *Hat es Ihrerseits Gespräche mit Italien gegeben, in denen die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft für Südtiroler thematisiert wurde?  
Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche konkreten rechtlichen und politischen Schritte wären aus Ihrer Sicht erforderlich, um ein Modell der doppelten Staatsbürgerschaft für Südtiroler umzusetzen, und welche Hindernisse stehen einer solchen Umsetzung derzeit entgegen?*
- *Sehen Sie die Möglichkeiten, im Rahmen bestehender staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestimmungen oder durch gezielte gesetzliche Anpassungen eine Sonderregelung für Südtiroler zu schaffen?*

Südtirol wurde auf Basis des Staatsvertrags von St. Germain an Italien abgetreten, wodurch seine Bewohnerinnen und Bewohner die österreichische Staatsbürgerschaft verloren und die italienische erwarben. Die Ermöglichung einer Doppelstaatsbürgerschaft für Südtirolerinnen und Südtiroler ist im aktuellen Regierungsprogramm nicht vorgesehen und es besteht kein parlamentarischer Auftrag. Gemäß Abschnitt H, Ziffer 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 idGF fallen *Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts* in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Österreich übt aber auf Basis des Pariser Vertrag von 1946 (Gruber – De Gasperi Abkommen) eine Schutzfunktion für die Rechte der deutsch- und ladinischsprachigen Minderheiten in Südtirol aus. Die verantwortungsvolle Wahrnehmung dieser Schutzfunktion ist mir und meinem Ressort ein wichtiges Anliegen. Dazu verweise ich u.a. auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen ZI. 5446/J-NR/2026 vom 26. März 2026, ZI. 1190/J-NR/2025 vom 24. April 2025, ZI. 45/J-NR/2025 vom 26. Februar 2025 sowie die Beantwortungen der parlamentarischen Anfrage ZI. 19398/J-NR/2024 vom 21. August 2024 oder ZI. 19239/J-NR/2024 vom 5. Juli 2025 durch meinen Amtsvorgänger.

Mag.<sup>a</sup> Beate Meini-Reisinger, MES